bioplan
Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

Windenergie-Plangebiet Altenholz
Ergebnis der Horstkartierung von Groß- und Greifvogelarten 2025

Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemäß BNatSchG (i.d. Fassung vom Juli 2022)
sowie LFU (2023)

Im Auftrage von:

WINDKRAFT INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT NORD GMBH & CO. KG

Großharrie, den 19.09.2025

Auftraggeber

WINDKRAFT INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT NORD GMBH & CO. KG
Grasweg 26
24118 Kiel

Auftragnehmer

Bioplan – Hammerich, Hinsch & Partner Biologen & Geographen PartG

Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch
Dorfstraße 27a
24625 Großharrie
04394 – 9999 000
info@bioplan-partner.de

Unter Mitarbeit von:
M. Sc. Biol. Esther-Maria Buchwitz
Dipl.-Ing. (FH) Barbara Schildhauer

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Methodik Horstkartierung gem. LfU 2023 2

3. Ergebnisse der Horstkartierung 3

4. Fazit 3

5. Literatur 4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Windenergie-Plangebiets Altenholz (eigene Darstellung) 2

Abbildung 2: Ergebnisse der Horstkartierung 2025 (eigene Darstellung) 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verteilung Kartierdurchgänge im Jahresverlauf (LfU 2023) 3

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für eine etwaige Beplanung des Windenergie-Plangebiets „Altenholz“, im Gebiet der Gemeinde Altenholz im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde die WINDKRAFT INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT NORD GMBH & CO. KG in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2024 (vgl. BIOPLAN 2024) zu einer Horstkartierung gem. LfU (2023) angehalten, um die konkrete Situation bezüglich der Bruten von Groß- und Greifvögeln im Gebiet zu erfassen. Das Büro BIOPLAN – HAMMERICH, HINSCH & PARTNER - BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG wurde beauftragt, diese im Jahre 2025 durchzuführen. Aus der Teilaufstellung des vierten Regionalplans aus Dezember 2020 (Windenergie an Land) geht die Fläche PR2_RDE_304 als insgesamt 45,8 ha große, zweiteilige Windenergie-Potenzialfläche hervor. Die aktuelle Planung vereinigt diese beiden Potenzialteilflächen zzgl. eines Erweiterungsbereiches zu einem insgesamt 114,77 ha großem Plangebiet, auf dem die WINDKRAFT INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT NORD GMBH & CO. KG die Errichtung von neun WEA plant (vgl. Abbildung 1). Die Potenzialfläche PR2_RDE_304 wurde 2020 aus verschiedenen Gründen nicht als Vorranggebiet für die Windenergie übernommen (vgl. RROP 2020). Daher sind gem. RROP (2020) naturschutzfachliche Konflikte nicht auszuschließen. Aus diesem Grund müssen artschutzrechtliche Untersuchungen und Beurteilungen bestimmter Tiergruppen für die Bauplanung durchgeführt werden. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Horstkartierung 2025 (gem. LfU 2023) behandelt (vgl. Abbildung 2). Weitere Informationen zum Plangebiet, Naturraum und Datenrecherchen sind der Stellungnahme aus 2024 (vgl. BIOPLAN 2024) zu entnehmen.

Die hier zu betrachtende Fläche wurde jedoch weder im 2. Entwurf des LEP SH (MIWKS 2025a) aus dem April 2025 noch im 1. Entwurf des RROP vom Juli 2025 im Planungsraum II (MIWKS 2025 b) berücksichtigt. Somit kann hier weder über den Regionalplan noch über einen Flächennutzungsplan ein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Es ist jedoch möglich gem. § 245e Abs. 5 BauGB ins Verfahren zu gehen: *„(5) Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.*“

Für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel ist kein Zielabweichungsverfahren mehr notwendig. Es ist kann dann ein Windenergiegebiet ausgewiesen werden, für das jedoch keine Beschleunigung/Anwendung des § 6b WindBG möglich ist. Es ist demnach ein vollständiges BImSchG-Genehmigungsverfahren durchzuführen. Diese Möglichkeit einer Gebietsausweisung entfällt mit dem Inkrafttreten eines neuen rechtswirksamen Regionalplans im Planungsraum II.

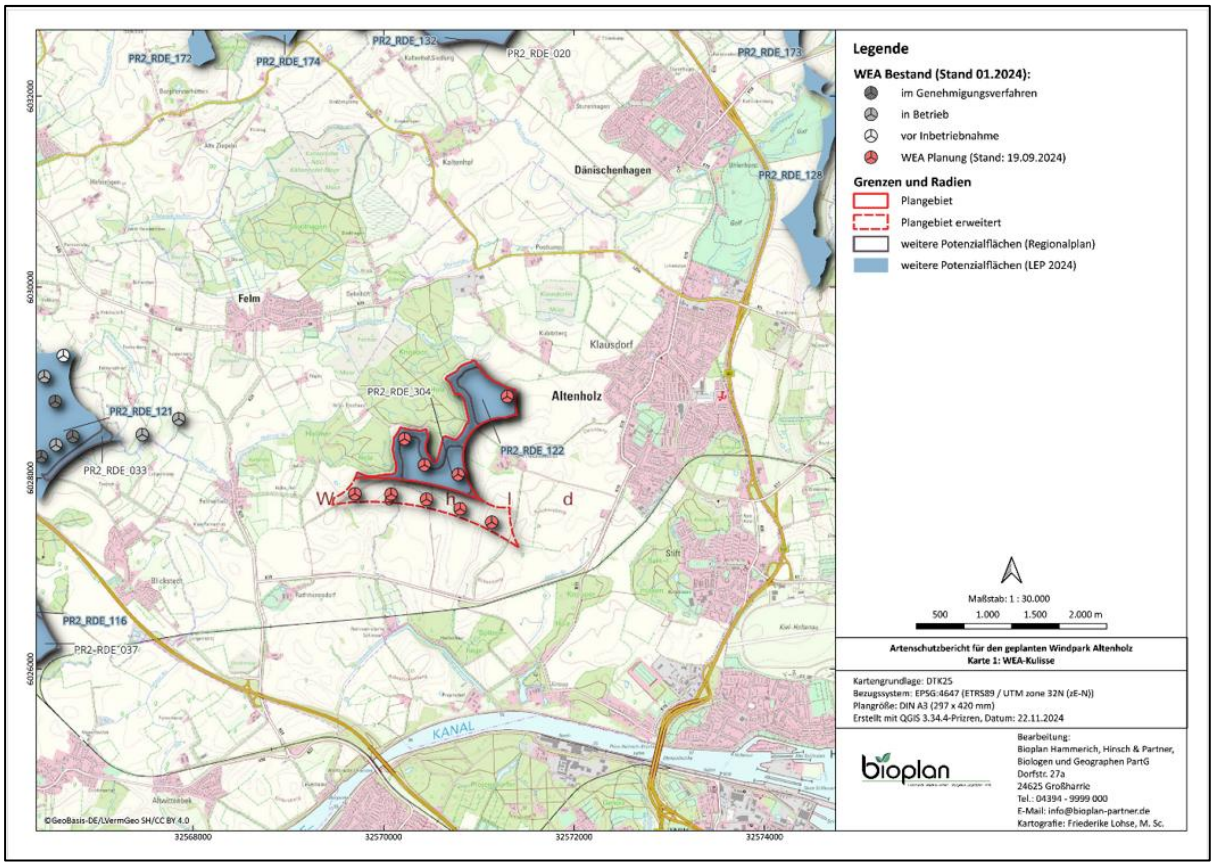

Abbildung 1: Übersicht des Windenergie-Plangebiets Altenholz (eigene Darstellung)

2. Methodik Horstkartierung gem. LfU 2023

Im Jahr 2025 wurde eine Horsterfassung durchgeführt, um eventuelle Ansiedelungen von planungsrelevanten Groß- und Greifvögeln zu dokumentieren und die recherchierte Datenlage zu aktualisieren. Im Zeitraum März bis Juli wurde eine Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel (aufgeteilt in Nestsuche und Besatzkontrolle sowie Flugbeobachtungen) durchgeführt. Die Ermittlung erfolgte in einem Radius von 1.200 m um das Plangebiet (vgl. Abbildung 2) gem. der „Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LFU 2023). Demnach werden in Schleswig-Holstein die Niststätten der im BNatSchG (2022) aufgeführten Groß- und Greifvögel ermittelt. Für die Arten Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch erfolgt ausschließlich eine Abfrage bei den Artexperten (der Projektgruppe Seeadlerschutz e.V., welche alle drei Arten betreut). Die Kornweihe ist überwiegend als Durchzügler im Land unterwegs. Die wenigen Brutplätze sind bekannt. Die weiteren Greifvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2-5 BNatSchG -Schrei- und Steinadler- gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Zusätzlich wird der Kranich betrachtet, da die Lage der Brutplätze auf Grund der Störempfindlichkeit zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte heranzuziehen ist (vgl. LFU 2023).

Ein wesentlicher Bestandteil der Horstkartierung ist die Suche nach letztjährigen aber vor allem nach aktuellen Horsten im unbelaubten Zustand der Bäume sowie deren spätere Besatzkontrolle (vgl. Tabelle 1). Im März (1.Termin) sind erstmals die Horste bzw. Niststätten von früh brütenden Arten wie

Uhu, Kranich, Rotmilan und Wanderfalke zu suchen, im April (2. Termin) bei der zweiten Horstsuche liegt der Schwerpunkt auf Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch und Wanderfalke. Im Mai (3. Termin) erfolgt eine Besatzkontrolle vor allem der Horste von Rot- und Schwarzmilan sowie von Weißstorch und Wanderfalke. Anschließend werden an zwei Terminen im Mai bis Juni (4. und 5. Termin) mittels Flugbewegungsbeobachtung potenzielle Brutplätze von spät brütenden Arten wie Weihen, Sumpfohreule, Baumfalke und Wespenbussard ermittelt. Darauf werden nochmals alle bisher gefundenen Horste und Brutplätze auf Besatz kontrolliert (6.Termin). Im Juli (7.Termin) werden ein weiteres Mal Flugbewegungsbeobachtungen durchgeführt. Eventuell ist im November (8. Termin) nach dem Laubfall eine Suche insbesondere nach Horsten des Wespenbussards durchzuführen.

Tabelle 1: Übersicht Verteilung Kartierdurchgänge im Jahresverlauf (LFU 2023)

	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov
Nestkartierung	1.	2.	3.	4.					5.*
Flugbeobachtung				1.+2.	3.				

* Anlassbezogen je nach Ergebnis Flugbeobachtung und/oder Besatzkontrolle zur Klärung offener Sachverhalte, nicht flächendeckend

Nestsuche
Besatzkontrolle
Flugbeobachtungen

3. Ergebnisse der Horstkartierung

Im Zuge der Horstkartierung von März bis Juli 2025 wurden die sieben geforderten Termine gem. LFU 2023 durchgeführt. Während der Untersuchung konnten insgesamt elf potenzielle Horste für Groß- und Greifvögel im 1.200 Meter Untersuchungsradius aufgenommen werden, von denen zwei einen entsprechenden Besatz durch einen Mäusebussard aufwiesen (Stand 01.07.2025, vgl. Abbildung 2). Ein weiterer Horst war von einer Saatkrähe besetzt. Außerdem wurde innerhalb des 1.200 m Untersuchungsradius eine Weißstorchnisthilfe ermittelt, die jedoch unbesetzt blieb und somit keine Relevanz für eine Beplanung hat, da zu diesem Zeitpunkt kein Lebensstättenschutz für diesem Brutplatz besteht. Auch Brutplätze der späten Arten wie Rohrweihe, Baumfalke und Wespenbussard konnten bis zum jetzigen Zeitpunkt mittels der FBE nicht dokumentiert werden. Somit wurden keine Brutplätze planungsrelevanter Groß- und Greifvögel gem. BNatSchG (2022) festgestellt.

4. Fazit

Das Windenergie-Plangebiet Altenholz liegt in einer strukturreichen Landschaft, die nebenausgeprägter ackerbaulicher Nutzung auch Mahd- und Weidegrünländer aufweist. Sie wird durch eine Vielzahl an (Bruch-)Wäldern, Mooren, Gehölzen und Fließgewässern und einigen Stillgewässern strukturiert. Die Dichte an (alten) Brutplätzen (insgesamt elf Horste) spiegelt die gute Eignung als Lebensraum für unterschiedliche Groß- und Greifvögel wider, dies wird auch durch die Datenrecherche in der Stellungnahme aus 2024 (BIOPLAN 2024) verdeutlicht. Grundsätzlich war der Anteil an besetzten Horsten im Jahr 2025 aber sehr gering und auch nur von nicht planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten, doch ist eine zukünftige Wieder- oder Neubesiedlung dieser Brutplätze nicht auszuschließen. Insbesondere Arten, die sich zur Jagd auf Grünländer oder Ackerflächen spezialisiert haben (z.B. Rot- oder Schwarzmilan, Rohr- oder Wiesenweihe) finden hier ausreichend Nahrungsflächen und ungestörte Brutplätze.

5. Literatur

BIOPLAN – HAMMERICH, HINSCH UND PARTNER PARTG (2024): Artenschutzrechtliche Stellungnahme und Konfliktbeurteilung für das Windenergie-Plangebiet Altenholz

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2023): Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein. Flintbek.

MIKWS (MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT) (2025A): Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 - Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, Kiel.

MIKWS (MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT) (2025B): Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land – 1. Entwurf Juli 2025 – Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land (Regionalplan III Teilaufstellungs-VO): Plantext Regionalplan Planungsraum III Kapitel 4.7, Kiel.

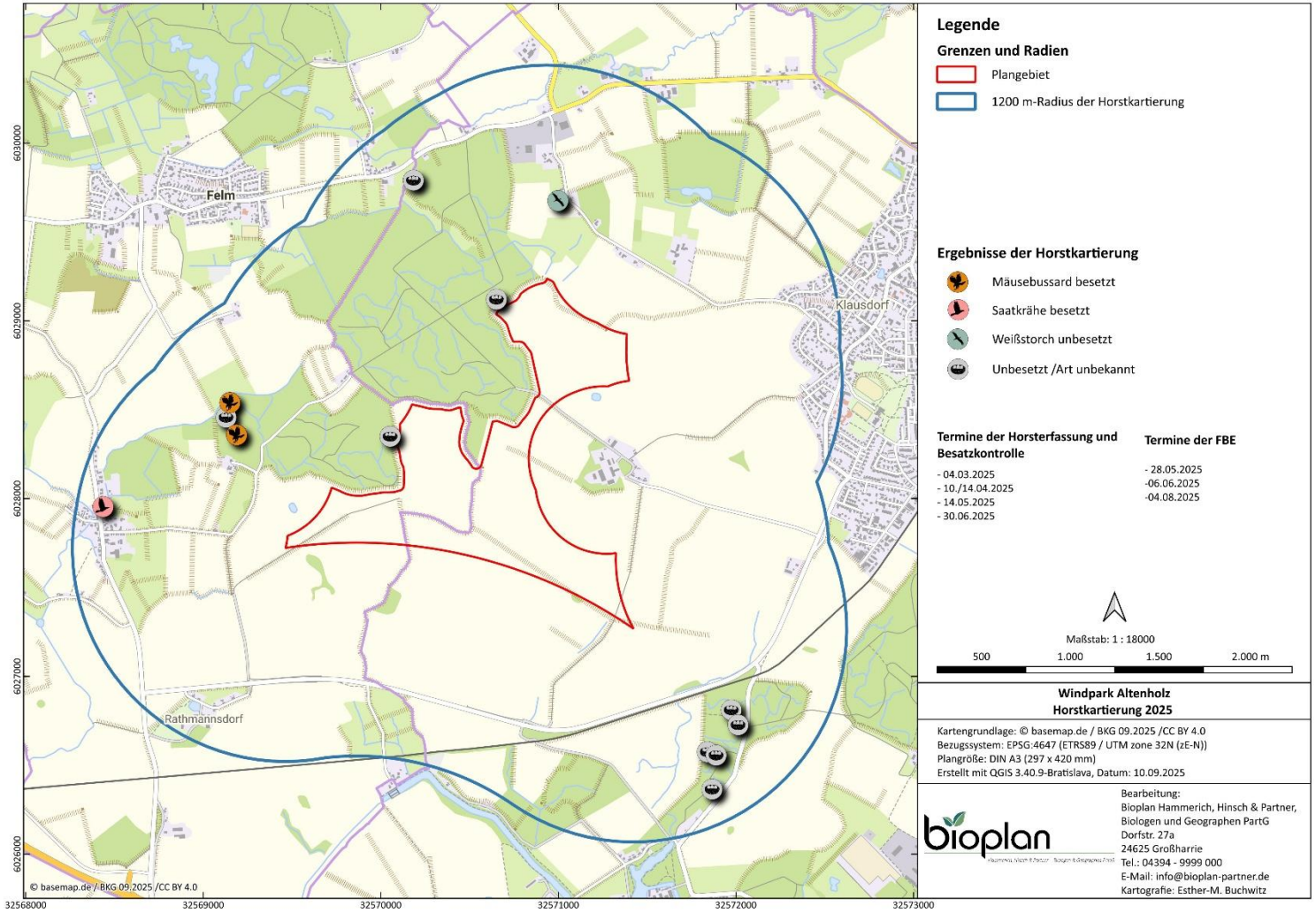

Abbildung 2: Ergebnisse der Horstkartierung 2025 (eigene Darstellung)